



**Kreis
Schleswig-Flensburg**

Abfallwirtschaftssatzung 2017

und

Abfallgebührensatzung 2017

Inhalt

	<u>Seite</u>
1. Abfallwirtschaftssatzung 2017 (Abfallwirtschaftssatzung vom 20.12.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2014)	1
Anlage 1 Liste der im Kreis Schleswig-Flensburg von der Entsorgung gemäß § 3 Abs. 4 AWS ausgeschlossenen Abfälle (Ausschlussliste)	31
Anlage 2 Liste der Bau- und Abbruchabfälle gemäß § 19 AWS	41
2. Abfallgebührensatzung 2017 (Abfallgebührensatzung vom 20.12.2012 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2014)	43



**Kreis
Schleswig-Flensburg**

Abfallwirtschaftssatzung 2017

- gültig ab 01.01.2015 -

**Abfallwirtschaftssatzung vom 20.12.2012
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2014**

Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg (Abfallwirtschaftssatzung - AWS)

Aufgrund

- §§ 4 Absatz 1 und 17 Absatz 2 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein - GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, Seite 371) und
- § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (Bundesgesetzblatt I Seite 212) in Verbindung mit
- § 3 Absatz 1 und § 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. 1999, Seite 26), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 12.12.2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008, Seite 791)

wird mit Zustimmung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 13.11.2012 zu § 3 Absatz 4 dieser Satzung und Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Schleswig-Flensburg vom 19. Dezember 2012 nachstehende Satzung über die „Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg (Abfallwirtschaftssatzung - AWS)“ erlassen:

Inhaltsübersicht:

Abkürzungs- und Gesetzesverzeichnis

Abschnitt I.: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsatz
- § 2 Ziele der Abfallbewirtschaftung
- § 3 Aufgaben und Pflichten der Abfallbewirtschaftung
- § 4 Anschluss- und Überlassungsrechte/-pflichten
- § 5 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 6 Datenverarbeitung

Abschnitt II.: Erfassung der Abfälle

- § 7 Erfassungsformen
- § 8 Getrenntes Einsammeln von verwertbaren Abfällen
- § 9 Restabfälle
- § 10 Bioabfälle
- § 11 Pflanzenabfälle
- § 12 Papier, Pappe und Kartonagen
- § 13 Sperrige Abfälle (Sperrmüll)
- § 14 Altmetalle, Altholz und Altkunststoffe
- § 15 Alttextilien und Schuhe
- § 16 Altglas
- § 17 Elektro- und Elektronikaltgeräte
- § 18 Schadstoffhaltige Abfälle
- § 19 Bau- und Abbruchabfälle
- § 20 Sonstige Abfälle

Abschnitt III.: Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 21 Zugelassene Behälter und Behälterzubehör
- § 22 Häufigkeit der Leerung
- § 23 Art, Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 24 Durchführung der Abfuhr
- § 25 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

Abschnitt IV.: Schlussbestimmungen

- § 26 Bekanntmachungen
- § 27 Gebühren
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Personenbezeichnung
- § 30 Inkrafttreten

Anlage 1: Liste der von der Entsorgung gemäß § 3 Absatz 4 AWS ausgeschlossenen Abfälle (Ausschlussliste)

Anlage 2: Liste der Bau- und Abbruchabfälle gemäß § 19 AWS

Abkürzungs- und Gesetzesverzeichnis

AO	Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I 2002, S. 3866; 2003 I S. 61)
AGS	Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg (Abfallgebührensatzung - AGS)
ASF	Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH
AWS	Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg (Abfallwirtschaftssatzung - AWS)
BGBl. I	Bundesgesetzblatt I
bzw.	beziehungsweise
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I 2005, Seite 762)
GewAbfV	Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBL I 2002, Seite 1938)
GVOBl. Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (Bundesgesetzblatt I 2012, Seite 212)
Kreis	Kreis Schleswig-Flensburg
KrO	Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, Seite 95)
LAbfWG	Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. 1999, Seite 26)
LDSG	Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000, Seite 169)
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche

Soweit in dieser Satzung auf die vorstehenden Gesetze, Verordnungen usw. Bezug genommen wird, ist jeweils die aktuelle Fassung dieser Bestimmung gemeint.

Abschnitt I.: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz

- (1) Der Kreis ist laut § 3 Absatz 1 LAbfWG öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und ist damit dafür zuständig (§ 20 KrWG), die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen nach Maßgabe der §§ 6 bis 11 KrWG zu verwerten oder nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG zu beseitigen. Er ist zuständig für die Bewirtschaftung von den in seinem Gebiet angefallenen Abfällen und den ihm überlassenen Abfällen aus privaten Haushaltungen.
- (2) Die dem Kreis nach § 20 Absatz 1 KrWG obliegenden Pflichten bezüglich der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind durch Bescheid vom 25.11.2004 des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein mit Wirkung zum 01.01.2005 auf die ASF mit Zustimmung des Kreises vom 30.09.2004 übertragen worden. Dies gilt nicht für die nach § 3 Absatz 4 dieser Satzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossenen Abfälle. Mit der Pflichtenübertragung wurde auch das Recht der Entgelterhebung auf die ASF übertragen.
- (3) Der Kreis fördert die Kreislaufwirtschaft mit dem Ziel der Schonung der natürlichen Ressourcen und stellt den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und der ihm obliegenden Bewirtschaftung von Abfällen sicher. Zu diesem Zweck erfasst und entsorgt er die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle im Rahmen seines aktuellen Abfallwirtschaftskonzeptes nach Maßgabe dieser Satzung, des KrWG und des LAbfWG in der jeweils geltenden Fassung sowie der übrigen jeweils geltenden Vorschriften.
- (4) Der Kreis betreibt die Abfallbewirtschaftung als öffentliche Einrichtung. Diese Einrichtung bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.
- (5) Zur Durchführung der Aufgaben der Abfallbewirtschaftung kann sich der Kreis ganz oder teilweise Dritter bedienen. Er hat mit der Durchführung der ihm als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger obliegenden Aufgaben die ASF umfassend beauftragt.

§ 2

Ziele der Abfallbewirtschaftung

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind

Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Absatz 1 KrWG).

- (2) Jeder hat das Entstehen von Abfällen zu vermeiden, insbesondere auch durch Maßnahmen, die der Verringerung ihrer Menge, der schädlichen Auswirkungen des Abfalls auf Mensch und Umwelt oder des Gehalts an schädlichen Stoffen in Materialien und Erzeugnissen dienen (§ 3 Absatz 20 KrWG). Ferner hat jeder zur Abfallvermeidung beizutragen, in dem er dafür Sorge trägt, dass Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren (§ 3 Absatz 21 KrWG).
- (3) Nicht gemäß Absatz 2 vermiedene Abfälle sind dem Kreis so zu überlassen, dass er die in Absatz 4 genannten Ziele verwirklichen kann.
- (4) Der Kreis hat zur Erreichung der Ziele einer am Leitbild der Nachhaltigkeit orientierten Abfallbewirtschaftung vorbildhaft beizutragen. Dabei wirkt er insbesondere auf die in Absatz 2 genannten Ziele der Abfallvermeidung und der Wiederverwendung von Abfällen hin.

Zur Verwirklichung der in § 6 KrWG normierten Ziele der Abfallhierarchie hat der Kreis ihm überlassene Abfälle vorrangig dem Recycling (§ 3 Absatz 25 KrWG) zuzuführen, nicht recycelte Abfälle hat er zu verwerten (§ 3 Absatz 23 KrWG) und nicht verwertbare Abfälle hat er zu beseitigen (§ 3 Absatz 26 KrWG).

- (5) Der Kreis wirkt auf die Erreichung der in Absatz 2 genannten Ziele, insbesondere bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen und sonstigem Handeln in seinem Hause, seinen Eigenbetrieben und Unternehmen, an denen er beteiligt ist, sowie bei Dritten, denen er seine Einrichtungen, seine Grundstücke oder Zuwendungen zur Verfügung stellt, hin.

§ 3

Aufgaben und Pflichten der Abfallbewirtschaftung

- (1) Die Abfallbewirtschaftung umfasst die Bereitstellung und die Überlassung der Abfälle durch die Abfallerzeuger und Abfallbesitzer.

Ferner umfasst die Abfallbewirtschaftung die Erfassung, Entgegennahme und Sammlung durch Hol- und Bringsysteme, die Beförderung, die Lagerung, die Behandlung, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren, der Nachsorge von Beseitigungsanlagen sowie Händler- und Maklertätigkeiten. Diese Aufgabe obliegt dem Kreis.

- (2) Zu den Aufgaben des Kreises im Rahmen der Abfallbewirtschaftung gehört die Information und Beratung von privaten Haushaltungen über die Möglichkeiten der Vermei-

- derung, der Bereitstellung, Überlassung und Sammlung, sowie der Verwertung und der weiteren Entsorgung von Abfällen, insbesondere zum Erreichen der in Absatz 2 und § 1 Absatz 1 LAbfWG genannten Ziele.
- (3) Zur Erprobung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Behandlung und Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung und Abfällen zur Verwertung kann der Kreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.
 - (4) Von der Abfallbewirtschaftung durch den Kreis sind neben den in § 2 Absatz 2 KrWG genannten Stoffen die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen.
 - (5) Der Kreis kann darüber hinaus im Einzelfall weitere Abfälle von der Abfallbewirtschaftung durch ihn ausschließen, wenn zu erwarten ist, dass sie ebenfalls nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können und die zuständige Behörde dem Ausschluss zugestimmt hat. § 8 Absatz 3 bleibt unberührt.
 - (6) Die Anschluss- und Überlassungspflichten gemäß § 17 Absatz 1 KrWG gelten für die in § 1 Absatz 2 dieser Satzung genannten Abfälle unmittelbar gegenüber der ASF. Die Durchführung der Abfallbewirtschaftung für diese Abfälle ist durch die ASF privatrechtlich geregelt.
 - (7) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:
 - a) Pflanzenabfälle, soweit diese nicht über die nach § 21 Absatz 5 zugelassenen Bioabfallbehälter und Bioabfallsäcke überlassen werden,
 - b) Bau- und Abbruchabfälle,
 - c) ölverunreinigter Boden,
 - d) Nachtspeicherheizgeräte.
 - (8) In Zweifelsfällen, ob ein Abfall nach § 3 Absatz 4 oder 7 von der Abfallbewirtschaftung durch den Kreis ausgeschlossen ist, sowie bis zur Entscheidung über den Ausschluss im Falle des § 3 Absatz 5 hat der Kreis ein vorläufiges Zurückweisungsrecht. Der Abfallerzeuger oder -besitzer ist in diesen Fällen verpflichtet, die Abfälle bis zur endgültigen Entscheidung über die Entsorgung so bereitzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
 - (9) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Abfallentsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Abfallerzeuger oder der jeweilige Besitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.

- (10) Für einzelne Abfälle kann vom Abfallbesitzer eine Vorbehandlung oder besondere Art der Übergabe gefordert werden, wenn diese für die Verbringung in eine zugelassene Abfallentsorgungsanlage rechtlich oder technisch erforderlich ist.

§ 4

Anschluss- und Überlassungsrechte/-pflichten

- (1) Eigentümer ständig oder zeitweise bewohnter Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke ganzjährig an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht/-pflicht).

Den Eigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

- (2) Grundstück im Sinne der Satzung ist - unabhängig von der Grundbuch- und Katasterbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

- (3) Die Anschlusspflichtigen im Sinne von Absatz 1 sowie die Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind berechtigt und verpflichtet, die auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden und gemäß § 17 Absatz 1 und Absatz 2 KrWG überlassungspflichtigen Abfälle dem Kreis zu überlassen (Überlassungsrecht/-pflicht). Mit der Bereitstellung der Abfälle zur Einsammlung gelten diese als dem Kreis überlassen.

Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken gemäß § 17 Absatz 1 KrWG überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind diese von ihrem Erzeuger oder Besitzer unverzüglich nach den Benutzungsregelungen dieser Satzung dem Kreis zu überlassen.

- (4) Fallen auf einem Grundstück sowohl Abfälle aus privaten Haushaltungen als auch aus anderen Herkunftsbereichen an, sind diese getrennt zu halten. Die Abfälle aus privaten Haushaltungen sind dem Kreis getrennt von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen zu überlassen. Fallen diese Abfälle vermischt an, sind sie der ASF zu überlassen.
- (5) Überlassungsrechte/-pflichten nach § 4 Absatz 3 bestehen nicht für die in § 3 Absatz 4 und 5 genannten Abfälle.
- (6) Auf Antrag kann von der Anschluss- und Überlassungspflicht für aus pflanzlichen Küchen- und Gartenabfällen bestehende Bioabfälle (§ 10 Absatz 1) befreit werden, wenn auf dem angeschlossenen Grundstück eine fachgerechte Verwertung aller auf

diesem Grundstück ganzjährig anfallenden pflanzlichen Küchen- und Gartenabfälle vorgenommen wird (Eigenverwertung). Im Falle der Kompostierung (Eigenkompostierung) ist der erzeugte Kompost vollständig auf demselben Grundstück zu verarbeiten und zu verwerten. Für aus nicht pflanzlichen Küchenabfällen, Essensresten und potenziell gefährlichen Pflanzen (z.B. Ambrosia, Riesenbärenklau, Jakobs-Greiskraut bzw. Jakobs-Kreuzkraut) bestehenden Bioabfall ist aus hygienischen und phytosanitären Gründen grundsätzlich die Biotonne zu nutzen.

- (7) Der Kreis kann in begründeten Ausnahmefällen Befreiung von der Überlassungspflicht erteilen, wenn die Anwendung der Satzungsregelungen zur Verwirklichung der Ziele der Kreislaufwirtschaft nicht geboten ist. Die Befreiung kann befristet und jederzeit widerrufen werden.
- (8) Der Kreis ist berechtigt, Abfälle, für die nach den vorstehenden Regelungen keine Überlassungspflicht besteht, zur Verwertung und Beseitigung anzunehmen.
- (9) Die Regelungen dieser Satzung gelten für die nach § 17 Absatz 1 und Absatz 2 KrWG überlassungspflichtigen Abfälle sowie für die Abfälle, die der Kreis gemäß Absatz 8 annimmt.

§ 5

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Fallen auf einem Grundstück erstmalig oder nach einer Abmeldung wieder überlassungspflichtige Abfälle an, so haben die nach § 4 Absatz 1 und Absatz 3 Verpflichteten dieses dem Kreis oder der ASF unverzüglich anzuzeigen; nach Möglichkeit mindestens einen Monat vorher.
- (2) Der nach § 4 Absatz 1 Verpflichtete ist verpflichtet, dem Kreis oder der ASF schriftlich das an die Entsorgung anzuschließende Grundstück, die Anzahl der auf diesem Grundstück vorhandenen Nutzungseinheiten (Haushalte im Sinne von § 5 Absatz 2 Satz 2) sowie seine Anschrift zu melden.

Als Haushalt gilt eine Personengemeinschaft oder eine Einzelperson, die eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnungseinheit oder einen Wohnbereich mit einer Küche, Kochnische oder Kochstelle innehat, auch wenn sie teilweise von einem oder mehreren anderen Haushalten oder sonstigen Stellen versorgt wird. Als Haushalte gelten auch Wochenend- und Ferienhäuser bzw. -wohnungen.

Veränderungen der vorgenannten Daten sind dem Kreis oder der ASF unverzüglich vom nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und vom nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Verpflichteten schriftlich mitzuteilen.

- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Eigentümers ein, so hat der bisherige Eigentümer dieses unter Nennung des Namens und der Anschrift des neuen Eigentümers, des Zeitpunktes des Eigentümerwechsels sowie seiner neuen Anschrift dem Kreis oder der ASF unverzüglich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

Sofern bei der Mitteilung des Eigentümerwechsels keine Änderung der Behältervorhaltung oder des Leerungsintervalls beantragt wird, verbleibt es bei der bisherigen Behältervorhaltung und des bisherigen Leerungsintervalls.

- (4) Die nach § 4 Verpflichteten haben auf Verlangen des Kreises oder der ASF über Herkunft, Menge, Art, Zusammensetzung und Beschaffenheit der Abfälle Auskunft zu geben und die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen. Soweit diesem Verlangen nicht entsprochen wird, hat der Kreis ein vorläufiges Zurückweisungsrecht. Der Abfallbesitzer ist verpflichtet, die Abfälle bis zu einer endgültigen Entscheidung über die Entsorgung so bereitzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Absatz 2 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Soweit zur Ermittlung der Gebührenberechnungsgrundlagen weitere Auskünfte der Beteiligten und anderer Personen erforderlich sind, sind die Beteiligten und die anderen Personen zur Auskunftserteilung verpflichtet. Die Regelungen in § 93 AO zur Auskunftspflicht von Beteiligten und anderen Personen gelten sinngemäß.
- (6) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen, den Tausch und die Abholung von zur Erfassung notwendigen Behältnissen sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen durch die Bediensteten und Beauftragten des Kreises zu dulden; es gelten im Übrigen die Regelungen des § 19 KrWG.

§ 6

Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist der Kreis berechtigt, folgende Daten gemäß § 13 Absatz 1 LDSG in der aktuellen Fassung zu erheben:
1. Angaben aus den Grundsteuerakten der Gemeinden und Ämter, wer der/die Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstückes ist/sind und dessen/deren Anschrift, sofern § 31 Absatz 3 AO nicht entgegensteht,

2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus den Katasterakten, wer der/die Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstückes ist/sind und dessen/deren Anschrift,
 3. Angaben von Meldebehörden aus dem Melderegister über die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen, deren Vornamen und Familiennamen und Geburtsdatum sowie den Tag der An- und Abmeldung dieser Personen, soweit diese Daten nicht im Rahmen der Auskunftspflicht (§ 5) des nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Verpflichteten zu erhalten sind oder diese Daten bei diesem Verpflichteten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können,
 4. Daten, die unmittelbar aus allgemein zugänglichen Quellen entnehmbar sind.
- (2) Die nach Absatz 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf der Kreis nur zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, insbesondere zur Ermittlung des oder der Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungspflichtigen und der auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen Haushalte sowie zum Zwecke der Abgabenerhebung nach der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Schleswig-Flensburg verwenden, speichern und weiterverarbeiten.

Die nach § 6 Absatz 1 Nr. 3 erhobenen personenbezogenen Daten sind, soweit es sich nicht um Daten des nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Verpflichteten handelt, nach Unanfechtbarkeit des ersten erlassenen Abfallgebührenbescheides zu löschen. Danach darf neben den Daten des nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Verpflichteten nur die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen bzw. die Anzahl der Haushaltungen bzw. die zur Behälterbemessung erforderlichen Daten gespeichert werden.

Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Absatz 2 LDSG Anwendung.

Abschnitt II.: Erfassung der Abfälle

§ 7

Erfassungsformen

- (1) Die vom Kreis zu entsorgenden Abfälle werden durch den Kreis oder der ASF im Rahmen eines Holsystems und/oder im Rahmen eines Bringsystems eingesammelt und befördert.
- (2) Soweit überlassungspflichtige Abfälle vom Einsammeln und Befördern gemäß § 3 Absatz 7 ausgeschlossen sind, hat der Abfallerzeuger bzw. der Abfallbesitzer diese selbst oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen zu den vom Kreis oder der ASF benannten Entsorgungsanlagen zu transportieren.

§ 8

Getrenntes Einsammeln von verwertbaren Abfällen

- (1) Überlassungspflichtige Abfälle sind getrennt in den für diese Abfälle jeweils zugelassenen Behältern bereitzustellen oder auf den bekannt gegebenen Plätzen oder bei den sonstigen Abgabestellen zu überlassen:
 1. Restabfälle (§ 9)
 2. Bioabfälle (§ 10)
 3. Pflanzenabfälle (§ 11)
 4. Papier, Pappe, Kartonagen (§ 12)
 5. Sperrige Abfälle (Sperrmüll) (§ 13)
 6. Altmetalle, Altholz und Altkunststoffe (§ 14)
 7. Alttextilien und Schuhe (§ 15)
 8. Altglas (§ 16)
 9. Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 17)
 10. Schadstoffhaltige Abfälle (§ 18)
 11. Bau- und Abbruchabfälle (§ 19)
 12. Sonstige Abfälle (§ 20)
- (2) Abfälle, die gemäß Absatz 1 von Überlassungspflichtigen getrennt zum Einsammeln durch den Kreis oder die ASF bereitgestellt wurden (z.B. Sperrmüll oder

Elektro- und Elektronikaltgeräte an den Straßenrand), dürfen Dritte nicht an sich nehmen.

- (3) Den auf der Grundlage von Verordnungen nach § 25 KrWG eingerichteten Sammelssystemen für bestimmte Abfallarten sind die betreffenden Abfälle zuzuführen. Mit der Zuführung der betreffenden Abfälle wird die Verpflichtung zur getrennten Überlassung nach Absatz 1 erfüllt.

§ 9

Restabfälle

- (1) Restabfälle sind Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne von § 2 Nr. 2 GewAbfV, die nicht unter die nachfolgenden §§ 10 bis 19 fallen.
- (2) Restabfälle sind dem Kreis durch Benutzung der dafür nach § 21 Absatz 1 und 2 zugelassenen Restabfallbehälter zu überlassen. In dem Restabfallbehälter dürfen nur Restabfälle sein. Die zur Leerung bereitgestellten Restabfallbehälter müssen frei von den in §§ 10 bis 19 genannten Abfällen sein.

§ 10

Bioabfälle

- (1) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle und Nahrungs- und Küchenabfälle, soweit diese Abfälle aus privaten Haushaltungen stammen.
- (2) Bioabfälle sind dem Kreis durch Benutzung der dafür nach § 21 Absatz 5 zugelassenen Biotonnen frei von nicht kompostierbaren Stoffen zu überlassen, es sei denn, der Überlassungspflichtige ist von der Pflicht zur Überlassung der Bioabfälle nach Absatz 3 befreit.
- (3) Von der Pflicht zur Überlassung und Benutzung gem. Absatz 2 ist zu befreien, wenn eine fachgerechte Eigenkompostierung und Eigenverwertung gemäß § 4 Absatz 6 durchgeführt und dies auf einem Vordruck des Kreises oder der ASF erklärt wird.
- (4) In begründeten Einzelfällen kann der Kreis entscheiden, dass eine getrennte Erfassung dieser Bioabfälle nicht erfolgt.

§ 11

Pflanzenabfälle

- (1) Pflanzenabfälle sind oberirdisch oder unterirdisch gewachsene Teile von Pflanzen aller Art, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Entsorgung aus Allgemeinwohlgründen geboten ist, die von privaten Haushaltungen stammen. Werden diese Pflanzenabfälle über die zur Überlassung der Bioabfälle nach § 21 Absatz 5 vorgesehenen Biotonnen überlassen, so gelten sie als Bioabfälle im Sinne von § 10.
- (2) Pflanzenabfälle können in einer das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Weise auf dem angeschlossenen Grundstück selbst kompostiert (fachgerechte Eigenkompostierung) werden. Der erzeugte Kompost ist auf diesem Grundstück zu verwerten. Auf Antrag ist von der Überlassungspflicht zu befreien, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 und 2 erfüllt sind.
- (3) Pflanzenabfälle können ferner, sofern keine fachgerechte Eigenkompostierung und -verwertung auf dem angeschlossenen Grundstück erfolgt, bei den vom Kreis oder der ASF benannten Stellen frei von nicht kompostierbaren Stoffen angeliefert werden.
- (4) Pflanzenabfälle aus Haushaltungen, außer Reet, Baumstubben und ähnlich übergroße Einzelstücke, können auch gemeinsam mit Bioabfällen aus Haushaltungen gemäß § 4 Absatz 6 über die gemäß § 21 Absatz 5 zugelassenen Behältern entsorgt werden. In diesem Fall gilt der Ausschluss vom Einsammeln und Befördern nach § 3 Absatz 7 nicht.

§ 12

Papier, Pappe und Kartonagen

- (1) Für die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) aus Haushaltungen hat der Abfallbesitzer die in § 21 Absatz 7 aufgeführten Behälter zu benutzen. Hinsichtlich der Durchführung der Abfuhr wird auf § 24 verwiesen.
- (2) Von Gebührenschnldnern im Sinne von § 2 Absatz 1 AGS wird für die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen über die in § 21 Absatz 7 aufgeführten Abfallbehälter in einer Menge von bis zu 240 l vierwöchentlich je Nutzungseinheit im Sinne von § 5 Absatz 2 Satz 1 und Grundgebühreneinheit gemäß § 3 Absatz 4 AGS außerhalb der Grundgebühren keine gesonderte Gebühr erhoben, wenn das Grundstück, auf dem die Nutzungseinheit ansässig ist, an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist. Darüber hinausgehende Mengen sind gebührenpflichtig.

§ 13

Sperrige Abfälle (Sperrmüll)

- (1) Sperrige Abfälle sind bewegliche Sachen, die zur Wohnungseinrichtung oder zum Hausrat gehören, deren sich der Erzeuger oder Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss und die sich nicht so zerkleinern lassen, dass sie in den zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können (Sperrmüll). In Zweifelsfällen entscheidet der Kreis oder die ASF, ob ein Stoff oder ein Gegenstand als Sperrmüll anzusehen ist.

Nicht zu den sperrigen Abfällen im Sinne dieses Absatzes gehören:

- a) Pflanzenabfälle (§ 11)
 - b) Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 17)
 - c) Bau- und Abbruchabfälle (§ 19), insbesondere Steine, ausgebaute Fenster, Türen, Balken, Laminat und dergleichen, Zäune aller Art.
- (2) Sperrmüll kann vom Überlassungspflichtigen (vgl. § 4 Absatz 3) bei den vom Kreis oder der ASF benannten Stellen (Recyclinghöfe) selbst abgeliefert werden. Der Kreis bzw. die ASF ist berechtigt, bei einer Selbstanlieferung die Vorlage eines ausgefüllten und vom Grundstückseigentümer unterschriebenen Selbstanlieferungsvordrucks des Kreises bzw. der ASF zu verlangen.
- (3) Ferner hat der Überlassungspflichtige die Möglichkeit, seinen Sperrmüll vom Kreis oder der ASF auf Anforderung abholen zu lassen. Der Kreis bzw. die ASF regeln die Einzelheiten hinsichtlich der Form der Anforderung und welche Angaben der Abfallbesitzer zu machen hat. Die Abfuhr erfolgt in der Regel innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Mitteilung der für die Sperrmüllabholung notwendigen Angaben.

Der Sperrmüll ist am Abfuhrtag bis 07:05 Uhr in der Nähe zum Rand einer für Müllsammelfahrzeuge befahrbaren Straße bereitzustellen. Ein Transportweg von 5 m darf dabei nicht überschritten werden. Der bereitgestellte Sperrmüll muss von zwei Personen von Hand verladen werden können. Das Befahren dieser Straße muss nach der Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ BGV C 27 der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft zulässig sein.

Wird der Sperrmüll vom Überlassungspflichtigen auf öffentlicher Fläche bereitgestellt, so geschieht dies auf seine eigene Gefahr. Auf jeden Fall ist der Sperrmüll ohne Behinderung des Straßen- und Fußgängerverkehrs bereitzustellen und muss so am Straßenrand abgestellt sein, dass Straßenfahrbahn, Abdeckungen

von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

Nicht absprachegemäß oder entgegen Satzungsregelungen bereitgestellter Sperrmüll oder sonstige zum Sperrmüll nicht absprachegemäß hinzu gestellte Abfälle werden nicht abgefahren.

§ 24 Absatz 5 bis 7 gelten im Übrigen sinngemäß.

- (4) Von Gebührenschauldern im Sinne von § 2 Absatz 1 AGS wird für die Entsorgung von Sperrmüll bis zu dreimal im Kalenderjahr und bis zu einer Menge von jeweils 3 cbm (= 0,5 Mg) je Nutzungseinheit im Sinne von § 5 Absatz 2 Satz 1 und Grundgebühreneinheit gemäß § 3 Absatz 4 AGS außerhalb der Grundgebühren keine gesonderte Gebühr erhoben, wenn das Grundstück, auf dem die Nutzungseinheit ansässig ist, an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist. Darüber hinausgehende Mengen sind gebührenpflichtig.

§ 14

Altmetalle, Altholz und Altkunststoffe

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 13 Absatz 1 aus Altmetall und Altholz wird entsprechend den Regelungen der Sperrmüllabfuhr nach § 13 Absatz 2 und Absatz 3 gesondert abgefahren. Sie sind am Abfuhrtag getrennt von anderen sperrigen Abfällen bereitzustellen.
- (2) Auch nicht sperrige Altmetalle, Althölzer und Altkunststoffe können bei den Recyclinghöfen oder sonstigen vom Kreis bzw. der ASF benannten Stellen selbst angeliefert werden.
- (3) Bau- und Abbruchabfälle aus Altmetall, Altholz und Altkunststoff sind bei den Recyclinghöfen oder sonstigen vom Kreis bzw. der ASF benannten Stellen selbst anzuliefern (vgl. § 3 Absatz 7).

§ 15

Alttextilien und Schuhe

- (1) Alttextilien und Schuhe sind über die vom Kreis Schleswig-Flensburg bzw. der ASF aufgestellten Alttextil-Container und Schuh-Container dem Kreis bzw. der ASF zu überlassen.

- (2) Ferner können Alttextilien und Schuhe in Säcken gemäß den Regelungen zu Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten in § 17 Absatz 3 dem Kreis überlassen werden.

§ 16

Altglas

- (1) Handelt es sich bei dem Altglas um eine Verpackung (insbesondere Flaschen), ist dieses Altglas über die im Kreis Schleswig-Flensburg aufgestellten Glas-Container den nach § 25 KrWG eingerichteten Sammelsystemen zuzuführen.
- (2) Fensterglas ist als Bau- und Abbruchabfall gemäß § 19 zu entsorgen.
- (3) Glas, das keine Verpackung oder Fensterglas ist, ist als Restabfall zu entsorgen.

§ 17

Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind Geräte im Sinne von § 3 Absatz 1 des ElektroG nebst Anhang I zum ElektroG, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.
- (2) Elektro- und Elektronikaltgeräte können vom Überlassungspflichtigen (vgl. § 4 Absatz 3) bei den vom Kreis oder der ASF benannten Stellen (Recyclinghöfe) selbst abgeliefert werden.
- (3) Ferner hat der Überlassungspflichtige die Möglichkeit, seine Elektro- und Elektronikaltgeräte vom Kreis oder der ASF auf Anforderung entsprechend den Regelungen der Sperrmüllabfuhr nach § 13 Absatz 3 abholen zu lassen. Die Elektro- und Elektronikaltgeräte sind am Abfuhrtag getrennt, insbesondere von den sperrigen Abfällen, bereitzustellen.

Soweit es sich bei den Elektro- und Elektronikaltgeräten um so genannte Elektro-Kleingeräte handelt, werden diese beim Abfallbesitzer nur zusammen mit Elektro-Großgeräten abgeholt. Im Übrigen können sie bei den vom Kreis oder von der ASF benannten Stellen abgeliefert werden. Elektro-Kleingeräte sind Geräte der Gruppe 5 im Sinne des § 9 Absatz 4 ElektroG ohne Rasenmäher und der Gruppe 3 im Sinne des § 9 Absatz 4 ElektroG ohne Bildschirmgeräte.

- Kältegeräte nicht haushaltsüblicher Art und Beschaffenheit werden nur auf gesonderte Anforderung entsorgt. Für die Entsorgung solcher Kältegeräte werden Benutzungsgebühren nach § 11 der AGS des Kreises erhoben.
- (4) Auf die Abholung und die Selbstanlieferung von Elektro- und Elektronikaltgeräten bei den vom Kreis oder von der ASF benannten Stellen finden die Bestimmungen des ElektroG Anwendung.
- (5) Die Rückgabe von Leuchtstoff- und Energiesparlampen erfolgt nach Maßgabe des § 18.
- (6) Nachtspeicherheizgeräte gehören ebenfalls zu den Elektro- und Elektronikaltgeräten im Sinne von Absatz 1. Sie werden jedoch nur auf gesonderte Anforderung entsorgt. Für die Entsorgung solcher Nachtspeicherheizgeräte werden Benutzungsgebühren entsprechend der Regelung in § 11 AGS erhoben.
- (7) Von Gebührenschuldern im Sinne von § 2 Absatz 1 AGS wird für die Abholung von
- a) bis zu zwei Kältegeräten haushaltsüblicher Art und Beschaffenheit und
 - b) sonstigen Elektro- und Elektronikaltgeräten in haushaltsüblichen Mengen und in haushaltsüblicher Art, Beschaffenheit und Zusammensetzung
- bis zu zweimal im Kalenderjahr je Nutzungseinheit im Sinne von § 5 Absatz 2 Satz 1 und Grundgebühreneinheit gemäß § 3 Absatz 4 AGS außerhalb der Grundgebühren und die Selbstanlieferung solcher Geräte keine gesonderte Gebühr erhoben, wenn das Grundstück, auf dem die Nutzungseinheit ansässig ist, an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist. Die Abholung darüber hinausgehender Mengen ist gebührenpflichtig.

§ 18

Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) Schadstoffhaltige Abfälle sind Stoffe und Gegenstände aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden und deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben und Lacke, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Holz- und Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Thermometer mit Quecksilber, Desinfektionsmittel, Medikamente und Batterien.

- (2) Besteht eine Rückgabemöglichkeit des Abfallbesitzers oder Rücknahmepflicht des Herstellers oder anderer Stellen für einzelne schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung, so hat der Abfallbesitzer diese Abfälle an den Hersteller oder bei der anderen Stelle abzugeben.
- (3) Soweit eine Rückgabemöglichkeit oder Rücknahmepflicht nach Absatz 2 nicht besteht, sind schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen vom Abfallbesitzer getrennt nach stofflichen Eigenschaften bei den Schadstoffannahmestellen oder bei den mobilen Schadstoffsammelaktionen abzuliefern. Bei den mobilen Schadstoffsammelaktionen werden Schadstoffe in einem sogenannten Schadstoffmobil in verschiedenen Orten des Kreises zu verschiedenen Terminen entgegen genommen. Die Termine der mobilen Sammlungen werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Von Gebührenschuldern im Sinne von § 2 Absatz 1 AGS wird für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen in haushaltsüblichen Mengen und in haushaltsüblicher Art, Beschaffenheit und Zusammensetzung bis zu zweimal im Kalenderjahr je Nutzungseinheit im Sinne von § 5 Absatz 2 Satz 1 und Grundgebühreneinheit gemäß § 3 Absatz 4 AGS außerhalb der Grundgebühren keine gesonderte Gebühr erhoben, wenn das Grundstück, auf dem die Nutzungseinheit ansässig ist, an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist. Darüber hinausgehende Mengen sind gebührenpflichtig.

§ 19

Bau- und Abbruchabfälle

Bau- und Abbruchabfälle sind Abfälle aus Haushaltungen, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen. Sie sind, soweit sie nach § 4 Absatz 3 und 5 überlassungspflichtig sind, nach den in der Anlage 2 aufgeführten Abfallarten getrennt bei den vom Kreis oder der ASF benannten Stellen anzuliefern.

§ 20

Sonstige Abfälle

- (1) Sonstige Abfälle sind Abfälle aus Haushaltungen, die nicht entsprechend der Ausschlussliste gemäß § 3 Absatz 2 von der Abfallentsorgungspflicht des Kreises ausgeschlossen worden sind und nicht den Bestimmungen der §§ 8 bis 19 unterliegen.

Zu den sonstigen Abfällen aus Haushaltungen gehören insbesondere gefährliche Abfälle, für die der Kreis entsorgungspflichtig ist, die aber nicht gemeinsam mit Abfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können.

- (2) Der Besitz der sonstigen Abfälle aus Haushaltungen nach Absatz 1 ist dem Kreis anzuzeigen.
- (3) Die sonstigen Abfälle aus Haushaltungen nach Absatz 1 sind den zugelassenen Sammelsystemen des Kreises nach Anweisung zu überlassen.

Abschnitt III.: Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 21

Zugelassene Behälter und Behälterzubehör

- (1) Für die Regelentsorgung von Restabfällen (§ 9) sind Abfallbehälter gemäß DIN 30740 / EN840 zugelassen mit grauem Korpus und grauem Deckel (Restabfallbehälter), in der Stadt Schleswig mit rotem Deckel, und mit einem Füllvolumen von
 - a) 60 Liter,
 - b) 80 Liter,
 - c) 120 Liter,
 - d) 240 Liter und
 - e) 1100 Liter.
- (2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Restabfallbehältern sind im Stadtgebiet Schleswig für die Regelentsorgung von Restabfällen Abfallbehälter mit grauem Korpus und grauem Deckel (Restabfallbehälter) gemäß DIN 30740 / EN840 mit einem Füllvolumen von 770 Liter zulässig.
- (3) Zur Abdeckung eines vorübergehenden Mehrbedarfs für die Entsorgung von Restabfällen sind gebührenpflichtige Restabfallsäcke des Kreises mit 80 Liter Füllvolumen zugelassen.
- (4) Der Kreis kann auf begründeten Antrag des Eigentümers die generelle Entsorgung seines Grundstücks mit Abfallsäcken zulassen, wenn das an die Abfallentsorgung anzuschließende Grundstück so weit von der Erschließungsstraße im Sinne von § 24 Absatz 5 Satz 3 entfernt liegt, dass eine Straßenrandentsorgung im Sinne von § 24 Absatz 5 Satz 1 nicht möglich und ein Bereitstellen des Abfallbehälters an der Erschließungsstraße für den Überlassungspflichtigen unzumutbar ist. In der Regel ist das Bereitstellen des Abfallbehälters unzumutbar, wenn die Entfernung 100 Meter überschreitet.

- (5) Für die Entsorgung von Bioabfällen (§ 14) sind Abfallbehälter gemäß DIN 30740 / EN 840 zugelassen mit grauem oder braunem Korpus und braunem Deckel (Biotonne) und mit einem Füllvolumen von
- a) 60 Liter,
 - b) 120 Liter und
 - c) 240 Liter.

Der Kreis ist berechtigt, anstatt einer Biotonne mit 60 Liter Füllvolumen eine mit Befüllungsmarken (Eichstrich) gekennzeichnete größere Biotonne dem Überlassungspflichtigen zur Verfügung zu stellen.

- (6) Zur Abdeckung eines vorübergehenden Mehrbedarfs für die Entsorgung von Bio- und Pflanzenabfällen sind gebührenpflichtige Bioabfallsäcke des Kreises mit 120-l-Füllvolumen und einer maximalen Befüllmenge von 30 kg zugelassen.
- (7) Für die Entsorgung von Papier-, Pappe- und Kartonageabfällen (§ 12) sind Abfallbehälter gemäß DIN 30740 / EN 840 zugelassen mit grauem oder grünem Korpus und grünem Deckel (PPK-Behälter) und mit einem Füllvolumen von
- a) 240 Liter und
 - b) 1100 Liter.
- (8) Die in den Absätzen 1 bis 6 aufgeführten Abfallbehälter stellt ausschließlich der Kreis dem Anschlusspflichtigen zur Verfügung. Abfallsäcke und Wertstoffsäcke (Gelbe Säcke) sind über die vom Kreis oder von der ASF benannten örtlichen Ausgabestellen zu beziehen.
- (9) Der Anschlusspflichtige hat die ihm zur Verfügung gestellten Abfallbehälter zu übernehmen, schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.
- (10) Zugelassen ist ferner folgendes Behälterzubehör:
- a) Biofilterdeckel mit Filtermaterial für die in Absatz 5 genannten Behälter.
 - b) Behälter-Schließvorrichtungen für die in Absatz 1, 2, 5 und 7 genannten Behälter, soweit diese nicht mit einem Biofilterdeckel ausgestattet sind.
 - c) Deckel mit integrierter Zusatzöffnung (Deckel im Deckel) für die in Absatz 1 lit. e und Absatz 2 genannten Behälter.

§ 22

Häufigkeit der Leerung

- (1) Die Entleerung der Restabfallbehälter gemäß § 21 Absatz 1 mit einem Füllvolumen von
 - a) 60 l, 80 l und 120 l erfolgt 14täglich oder 4wöchentlich,
 - b) 240 l erfolgt 14täglich,
 - c) 770 l erfolgt wöchentlich, 14täglich oder 4wöchentlich,
 - d) 1100 l erfolgt 2-mal-wöchentlich, wöchentlich, 14täglich oder 4wöchentlich.
- (2) Die Abfallsäcke nach § 21 Absatz 3 und § 21 Absatz 6 werden am Tag der Leerung der entsprechenden Abfallbehälter abgeholt. Sie sind am Straßenrand zur Abholung bereitzustellen.
- (3) Die Entleerung der Biotonnen gemäß § 21 Absatz 5 erfolgt 14täglich.
- (4) Die Entleerung der PPK-Behälter gemäß § 21 Absatz 7 erfolgt 4wöchentlich.

§ 23

Art, Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer hat im Zuge seiner Anzeige nach § 5 Absatz 1 unter Beachtung der nach §§ 21 und 22 zur Verfügung stehenden Abfallbehälter und deren Leerungsintervalle die Art, Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der Abfallbehälter anzugeben bzw. anzumelden, mit denen er die auf seinem Grundstück anfallenden Abfälle zu entsorgen wünscht. Er bestimmt bei der Anmeldung, aber auch bei jeder Ummeldung grundsätzlich selbst die Art, Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der auf seinem Grundstück für die Abfallentsorgung vorgehaltenen Behälter im Rahmen der nach § 21 hierfür zugelassenen Behälter und der in § 22 bestimmten Leerungshäufigkeit, wobei vorbehaltlich der Regelung in § 23 Absatz 4 auf jedem ständig oder zeitweise bewohnten Grundstück mindestens ein fester Abfallbehälter für Restabfälle vorgehalten werden muss.

Bei der Anmeldung und ebenso bei einer Ummeldung hat er zu beachten, dass eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung auf seinem Grundstück gewährleistet ist und bleibt. Sollte eine nicht ordnungsgemäße Abfallentsorgung des Grundstücks festgestellt werden, bestimmt der Kreis Art, Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der auf dem Grundstück zu benutzenden Abfallbehälter unter Berücksichtigung der Abfallart und der zu erwartenden Abfallmenge. Hierbei geht der Kreis davon aus, dass eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung in der Regel gewährleistet ist, wenn auf dem

Grundstück ein Behältervolumen von 12 l pro Bewohner und Woche vorgehalten wird.

- (2) Der Grundstückseigentümer kann bei Bestellung der Biotonne nach Absatz 1 eine von der bestellten Behältergröße abweichende Behältergröße für die Zeit vom 1. April bis 31. Oktober bestellen (Bio-Saisontonne). Die Bestellung einer abweichenden Behältergröße für andere Zeiträume ist nicht zulässig. Die von ihm zu zahlende monatliche Abfallgebühr bemisst sich nach der im jeweiligen Monat bestellten Behältergröße.
- (3) Eine bis zum 5. Werktag eines Monats gemäß Absatz 1 vorgenommene Bestimmung der Art, Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der Behälter wird bis zum Ende des Monats durchgeführt. Eine Reduzierung des auf dem Grundstück bislang vorgehaltenen monatlichen Behältervolumens wird jedoch spätestens bis zum Ablauf des Kalendermonats durchgeführt, der dem Kalendermonat folgt, in dem der Auftrag erteilt wurde.
- (4) Soweit die generelle Entsorgung des Grundstücks mit Abfallsäcken nach § 21 Absatz 4 zugelassen wird, sind mindestens 9 Abfallsäcke mit einem Volumen von je 80-l jährlich vorzuhalten.
- (5) Für benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf gemeinsamen schriftlichen Antrag aller Grundstückseigentümer gemeinsame Abfallbehälter (§ 21 Absatz 1), Biotonnen (§ 21 Absatz 5) und PPK-Behälter (§ 21 Absatz 7) mit ausreichender Kapazität zugelassen werden. Dies gilt nicht, soweit die Entfernung der am weitesten auseinander liegenden Wohngebäude mehr als 100 m beträgt. Die Grundstückseigentümer haften für die Zahlung der Leistungsgebühr gesamtschuldnerisch. Sie haben in ihrem Antrag gleichzeitig zu erklären, wer Adressat der Festsetzung der Leistungsgebühr und Empfangsbevollmächtigter des Gebührenbescheides sein soll.
- (6) Eine vom Grundstückseigentümer gemäß Absatz 1 selbst bestimmte Behältervorhaltung kann frühestens nach Ablauf von 3 Monaten geändert werden.
- (7) Zusätzlich zur Anmeldung bzw. Bestellung von Behältern nach den obigen Absätzen kann der Grundstückseigentümer auch das in § 21 Absatz 10 aufgeführte Behälterzubehör bestellen. Für dieses Behälterzubehör werden die in der Abfallgebührensatzung festgelegten zusätzlichen Gebühren erhoben.

§ 24

Durchführung der Abfuhr

A. Allgemeines

- (1) Die Durchführung der Abfuhr der Restabfälle aus Haushaltungen mittels der Restabfallbehälter im Sinne von § 21 Absatz 1 und 2 und der Restabfallsäcke im Sinne von § 21 Absatz 3 erfolgt in dem vom Überlassungspflichtigen im Rahmen des § 22 festgelegten Leerungsrhythmus.
- (2) Die Durchführung der Abfuhr der Bioabfälle aus Haushaltungen mittels der in § 21 Absatz 5 genannten Biotonnen und der in § 21 Absatz 6 genannten Bioabfallsäcke erfolgt 14tägig.
- (3) Die Durchführung der Abfuhr der PPK-Abfälle (Papier, Pappe, Kartonagen) aus Haushaltungen mittels der in § 21 Absatz 7 genannten PPK-Behälter erfolgt 4wöchentlich.
- (4) Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekanntgegeben.

B. Abfallbehälter mit Regelentsorgung

Bereitstellung

- (5) Die Restabfallbehälter gemäß § 21 Absatz 1 Buchstabe a) bis d), die Biotonnen nach § 21 Absatz 5 sowie die PPK-Behälter gemäß § 21 Absatz 7 Buchstabe a) sind von dem Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag bis 7.05 Uhr zur Entleerung bereitzustellen. Die Restabfallsäcke nach § 21 Absatz 3 und die Bioabfallsäcke nach § 21 Absatz 6 sind bis 07.05 Uhr zur Abholung bereitzustellen.

An Leerungstagen dürfen nur die Abfallbehälter und -säcke zur Entleerung bereitgestellt werden, die der Grundstückeigentümer zuvor nach Maßgabe des § 23 Absatz 1 AWS zur Entsorgung angemeldet oder deren Vorhaltung der Kreis gemäß § 23 Absatz 1 AWS bestimmt hat und deren Entleerung bzw. Abholung an diesem Tag auch entsprechend der Anmeldung des Grundstückeigentümers oder der Bestimmung durch den Kreis zur Leerung vorgesehen ist.

Abfuhr- und Standplatzregelungen, Hol- und Bring-Service

- (6) Im Kreisgebiet außer dem Gebiet der Stadt Schleswig sind die in Absatz 5 genannten Abfallbehälter grundsätzlich am Rand der Erschließungsstraße so bereitzustellen, dass das Abfuhrfahrzeug unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ BGV C 27 der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirt-

schaft an den Aufstellplatz heranfahren kann und das Laden und der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist (Straßenrandentsorgung). Der Überlassungspflichtige hat diese Behälter nach der Entleerung unverzüglich wieder von der Straße zurückzuholen.

Eine Erschließungsstraße ist jede von den eingesetzten Sammelfahrzeugen befahrbare und mit ausreichender Wendemöglichkeit versehene öffentliche oder private Straße oder ein vom Kreis bestimmter Platz. Handelt es sich um eine Privatstraße bzw. privaten Platz, gilt dies nur, wenn der Eigentümer dieser Privatstraße bzw. Privatplatzes dem Kreis bzw. der ASF das Befahren der Privatstraße bzw. des Privatplatzes gestattet und von einer Haftung für auftretende Schäden freistellt.

- (7) Sind Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ BGV C 27 oder aus sonstigen Gründen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Überlassungspflichtigen die in Absatz 5 aufgeführten Restabfallbehälter, Biotonnen, PPK-Behälter und Abfallsäcke an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Beeinträchtigung städtebaulicher Belange kann der Kreis eine andere Sammelstelle als die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare bestimmen.
- (8) Abweichend von Absatz 6 und 7 werden auf Antrag des nach § 4 Absatz 1 Verpflichteten vom Kreis oder der ASF die in Absatz 5 genannten Restabfallbehälter, Biotonnen und PPK-Behälter von einem anderen als den von Absatz 6 oder 7 vorgegebenen Standplatz zur Entleerung in das an der Erschließungsstraße bereitstehende Sammelfahrzeug abgeholt und anschließend zum vereinbarten Standplatz zurückgebracht (Hol- und Bring-Service - HuBS). Hinsichtlich der Wahl des Standplatzes gilt Absatz 9.

Der vereinbarte Standplatz kann sich auch auf dem Grundstück des Überlassungspflichtigen befinden.

Für die Durchführung eines Hol- und Bring-Service werden gesonderte Gebühren erhoben.

- (9) Der Standplatz ist unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft „Müllbeseitigung“ BGV C 27, der dazu ergangenen VDI-Richtlinien 2160, 2161 und 2166 sowie der bauordnungsrechtlichen Vorschriften so zu wählen und so zu gestalten, dass die Abholung der in Absatz 5 genannten Abfallbehälter zur Leerung am Straßenrand (Hol- und Bring-Service) ohne Schwierigkeiten und ohne weitere Zeitverluste möglich ist. Die Zuwegung zum Standplatz muss befestigt sein (kein Schotter- oder Kiesweg) und darf ins-

besondere nicht über Treppen oder Stufen führen. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Behälter frei zugänglich sind und die Müllwerker während der Abfuhrzeiten ungehindert und ohne Zeitverlust an die Behälter gelangen können. Der Transportweg auf dem Grundstück muss verkehrssicher gehalten werden, insbesondere bei Eis und Schnee.

Der gewählte Standplatz bedarf des Einvernehmens mit dem Kreis oder der ASF.

C. Andere Abfallbehälter

- (10) Die Abfallbehälter mit einem Füllvolumen ab 1.100 Liter sind nicht zur Leerung am Rand der Erschließungsstraße bereitzustellen, sondern bei diesen erfolgt ein Hol- und Bring-Service mit der Maßgabe, dass diese Abfallbehälter am Abfuhrtag bis 07.05 Uhr auf ihrem Standplatz zur Leerung bzw. Abholung bereitzustellen sind.

Der Standplatz ist unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft „Müllbeseitigung“ BGV C 27, der dazu ergangenen VDI-Richtlinien 2160, 2161 und 2166 sowie der bauordnungsrechtlichen Vorschriften so zu wählen und so zu gestalten, dass ein Anfahren des Standplatzes mit dem Müllsammelfahrzeug ohne Schwierigkeiten und ohne weitere Zeitverluste möglich ist. Die Regelungen in Absatz 9 Satz 2 bis 5 gelten analog.

Sofern ein geeigneter Standplatz auf dem Grundstück nicht vorhanden ist und nicht hergestellt werden kann, entscheidet der Kreis oder die ASF auf Antrag des nach § 4 Verpflichteten nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Hol- und Bring Service durchgeführt wird. Für die Durchführung dieses Hol- und Bring-Services werden gesonderte Gebühren gemäß § 6 Absatz 2 AGS erhoben.

D. Sonderregelungen in der Stadt Schleswig

- (11) Im Gebiet der Stadt Schleswig werden die in Absatz 5 aufgeführten Restabfallbehälter, Biotonnen und PPK-Behälter grundsätzlich von einem Standplatz auf dem Grundstück des Überlassungspflichtigen zur Entleerung in das an der Erschließungsstraße bereitstehende Sammelfahrzeug abgeholt und anschließend zum Standplatz zurückgebracht (obligatorischer Hol- und Bring-Service). Hinsichtlich der Wahl des Standplatzes gilt Absatz 9.

Im Übrigen gilt Absatz 8 Satz 4 und Absatz 9 entsprechend.

Hinsichtlich der Abfallbehälter mit einem Füllvolumen ab 770 Liter gilt Absatz 10 analog.

- (12) Auf Antrag des nach § 4 Verpflichteten ist von dem obligatorischen Hol- und Bring-Service der Behälter bis zu einem Füllvolumen von 240 Liter nach Absatz 10 zu befreien. In diesem Fall gelten die Absätze 5, 6 und 7 entsprechend.

Bei Behältern ab einem Füllvolumen von 770 Liter gilt Absatz 10 Satz 4 und 5 analog.

E. Sonstige Regelungen

- (13) Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Insbesondere ist ein Einstampfen, Verpressen oder Einschlämmen, das Durchsuchen, Vorsortieren und die Entnahme von Abfällen durch Unbefugte, das Einfüllen verpresster Abfälle sowie das Einfüllen von Asche und Schlacke in heißem Zustand nicht erlaubt. Soweit der Kreis dem Überlassungspflichtigen anstatt eines Abfallbehälters mit einem bestimmten Füllvolumen einen mit einer Befüllungsmarke (Eichstrich) gekennzeichneten größeren Abfallbehälter zur Verfügung stellt, darf dieser nur bis zur Befüllungsmarke befüllt werden. Entsprechende Weisungen der Beauftragten des Kreises sind zu befolgen.
- (14) Abfallbehälter dürfen bei der Leerung die nach dem Deutschen Institut für Normung - Euro-Norm 840 (DIN-EN 840) zulässige Nutzlast von 0,4 kg je Liter nicht überschreiten.
- (15) Nicht ordnungsgemäß, insbesondere entgegen der Vorschrift des § 8 oder des § 24 Absatz 12 oder 13 befüllte Abfallbehälter werden auf der regelmäßigen Tour grundsätzlich nicht entleert oder abgefahren. Wird der Behälter nicht entleert oder abgefahren, hat der Überlassungspflichtige den Abfall zur nächsten regelmäßigen Leerungstour ordnungsgemäß bereitzustellen. Auf Antrag erfolgt die Entsorgung des Abfalls mittels einer Einzel-Nachentleerung. Eine solche Einzel-Nachentleerung erfolgt gegen eine Gebühr gemäß § 13 Absatz 2 AGS.
- Gleiches gilt bei nicht oder nicht rechtzeitig zur Entleerung bereitgestellter Abfallbehälter.
- In den genannten Fällen dieses Absatzes besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung oder Gebührenermäßigung.
- (16) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder bei Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, Streik, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, hat der Überlassungspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung oder Gebührenermäßigung.
- (17) Der Anschlusspflichtige haftet für Schäden an Personen, Fahrzeugen und Anlagen, die durch falsche Deklaration der übergebenen Abfälle oder durch Einbringen nicht zugelassener Abfälle entstehen.

§ 25

Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

- (1) Besitzer von Abfällen, die gemäß § 3 Absatz 7 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, haben die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung bei den vom Kreis oder von der ASF benannten Stellen selbst anzuliefern oder durch von ihnen Beauftragte anliefern zu lassen (Selbstanlieferer), soweit nicht von der Regelung des § 11 Absatz 4 Gebrauch gemacht wird.
- (2) Abfallbesitzer können ihre/n
 - a) Sperrmüll (§ 13),
 - b) Altmetalle, Altholz und Altkunststoffe (§ 14),
 - c) Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 17) und
 - d) schadstoffhaltigen Abfälle (§ 18),selbst oder durch von ihnen Beauftragte bei den vom Kreis oder der ASF benannten Stellen nach Maßgabe dieser Satzung anliefern (Selbstanlieferer).
- (3) Die Benutzung der Entsorgungsanlagen, bei denen Abfälle nach dieser Satzung selbst angeliefert werden können, wird durch eine Benutzungsordnung der jeweiligen Anlage geregelt. Bei der Anlieferung von Abfällen bei der Entsorgungsanlage hat der Anlieferer die Benutzungsordnung zu beachten.
- (4) Verwertbare Abfälle, die nach § 8 getrennt von anderen Abfällen zu sammeln sind, sowie schadstoffhaltige Abfälle (§ 18) und sonstige Abfälle (§ 20) sind den dafür zugelassenen Sammelsystemen oder Entsorgungsanlagen zuzuführen. Der Kreis kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 regeln.

Abschnitt IV.: Schlussbestimmungen

§ 26

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen nach dieser Satzung erfolgen in geeigneter Weise durch

- 1) amtliche Bekanntmachung im Sinne der Hauptsatzung des Kreises,
- 2) Anzeigen in den Regionalzeitungen,
- 3) Handzettel (Verteilung über die Abfallabfuhr) oder
- 4) Hauswurfsendungen, Plakate
- 5) Internet

§ 27

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Entsorgung erhebt der Kreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Abfallgebührensatzung - AGS).

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 72 Absatz 5 KrO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Absatz 1 sich nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließen lässt,
 2. entgegen § 4 Absatz 3 seine Abfälle nicht während des ganzen Jahres in den zum angeschlossenen Grundstück zugehörigen Abfallbehältern dem Kreis überlässt,
 3. entgegen § 5 Absatz 1 bis 6 nicht seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nachkommt,
 4. entgegen § 8 Absatz 1 die dort genannten Abfälle nicht getrennt überlässt,
 5. entgegen § 8 Absatz 2 Abfälle an sich nimmt, die dem Kreis zur Einsammlung bereitgestellt wurden,
 6. entgegen § 9 Absatz 2 Restabfälle nicht in den dort genannten Restabfallbehältern zur Abholung bereitstellt bzw. überlässt,
 7. entgegen § 10 Absatz 2 Bioabfälle nicht in den dafür nach § 21 Absatz 5 zugelassenen Abfallbehältern überlässt, obwohl der Betroffene nicht von seiner Überlassungs- und Benutzungspflicht nach § 10 Absatz 3 befreit ist,
 8. entgegen § 13 Absatz 3 und § 17 Absatz 3 Abfälle bereitstellt,
 9. entgegen § 24 Absatz 5 Abfälle in nicht zur Abfallentsorgung gemäß § 21 Absatz 1 bis 3, 5 und 7 zugelassenen Abfallbehältern zur Entsorgung bereitstellt,
 10. zur Abfallentsorgung angemeldete Abfallbehälter an einem anderem als dem gemäß Anmeldung vorgesehenen Leerungstag zur Leerung bereitstellt,
 11. nicht zur Abfallentsorgung angemeldete Abfallbehälter zur Leerung bereitstellt,
 12. gegen § 24 Absatz 6 verstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EURO geahndet werden.

§ 29

Personenbezeichnung

Die Bezeichnung von Personen in dieser Satzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 30

(Inkrafttreten)

Schleswig, den 18.12.2014
Kreis Schleswig-Flensburg

gez. Dr. Wolfgang Buschmann

Dr. Wolfgang Buschmann
- Landrat -

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg

**Liste der im Kreis Schleswig-Flensburg von der Entsorgung
 gemäß § 3 Abs. 4 AWS ausgeschlossenen Abfälle
 - Ausschlussliste -**

Von der Abfallentsorgung sind die nachfolgend mit einem sechsstelligen Abfallschlüssel (AS) aufgeführten Abfälle und alle Abfälle einer Abfallgruppe mit einem vierstelligen Abfallschlüssel ausgeschlossen, sofern die zu dieser Abfallgruppe gehörenden Abfälle nicht einzeln unter diesem vierstelligen Abfallschlüssel aufgeführt sind.

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 01	Rübenerde
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05	De-Inkingschlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 02	geäschertes Leimleder
04 01 03	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 16	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 02*	Entsalzungsschlämme

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04*	saure Alkylschlämme
05 01 05*	verschüttetes Öl
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07*	Säureteere
05 01 08*	andere Teere
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12*	säurehaltige Öle
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 01 15*	gebrauchte Filtertone
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
05 01 17	Bitumen
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse
05 07	Abfälle aus der Erdgasreinigung und -transport
05 07 01*	quecksilberhaltige Schlämme
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
06 03	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
06 04	metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
06 06	Abfälle aus der HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen
06 07	Abfälle aus der HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie
06 08	Abfälle aus der HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen
06 09	Abfälle aus der HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
06 10	Abfälle aus der HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und Herstellung von Düngemitteln
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 03	Industrieruß
07	Abfälle aus organisch chemischen Prozessen
07 01	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 02	Abfälle aus der HZVA von Kunststoffen, synthetischen Gummi- und Kunstfasern
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltene Abfälle
07 03	Abfälle aus der HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)
07 04	Abfälle aus der HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
07 05	Abfälle aus der HZVA von Pharmazeutika
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06	Abfälle aus der HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 07	Abfälle aus der HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien anders nicht genannt
08	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
08 02	Abfälle aus der HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
10	Abfälle aus thermischen Prozessen
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unbearbeitete Schlacke
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminiummetallurgie
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 07	Abfälle der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 04	Teilchen und Staub
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 09	andere Schlacken
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 08 99	Abfälle a. n. g.
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 11 11 fällt
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06	verworfenen Formen
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
10 14	Abfälle aus Krematorien
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (zum Beispiel Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
11 01 05*	saure Beizlösungen
11 01 08*	Phosphatierschlämme
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschl. mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
16 01 16	Flüssiggasbehälter

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
16 04	Explosivabfälle
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 08	Gebrauchte Katalysatoren
16 09	Oxidierende Stoffe
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 10*	Amalganabfälle aus der Zahnmedizin
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung
19 11 01*	gebrauchte Filtertone
19 11 02*	Säureteere
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen

Die mit einem (*) versehenen Abfallarten sind gefährlich im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Laut § 48 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz sind an die Entsorgung sowie Überwachung gefährlicher Abfälle nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes besondere Anforderungen zu stellen.

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg		
Liste der Bau- und Abbruchabfälle gemäß § 19 AWS		
	Abfallschlüssel	Bau- und Abbruchabfall
	17 01	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik
1.)	17 01 01	Beton
2.)	17 01 02	Ziegel
3.)	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
4.)	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
5.)	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
	17 02	Holz, Glas und Kunststoff
6.)	17 02 01	Holz
7.)	17 02 02	Glas
8.)	17 02 03	Kunststoff
9.)	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
	17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
10.)	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
	17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
11.)	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
12.)	17 04 02	Aluminium
13.)	17 04 03	Blei
14.)	17 04 04	Zink
15.)	17 04 05	Eisen und Stahl
16.)	17 04 06	Zinn
17.)	17 04 07	gemischte Metalle
18.)	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
19.)	17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
20.)	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen

	Abfallschlüssel-	Bau- und Abbruchabfall
	17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
21.)	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
22.)	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
23.)	17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
24.)	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
25.)	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
26.)	17 05 08	Gleisschotter, mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
	17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
27.)	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
28.)	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
29.)	17 06 04	Dämmmaterial, mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
30.)	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
	17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
31.)	17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
32.)	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
	17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
33.)	17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
34.)	17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
35.)	17 09 03*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
36.)	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

Die mit einem (*) versehenen Abfallarten sind gefährlich im Sinne des § 48 des Kreiswirtschaftsgesetzes. An die Entsorgung sowie Überwachung gefährlicher Abfälle sind laut § 48 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes besondere Anforderungen zu stellen.



Kreis Schleswig-Flensburg

Abfallgebührensatzung 2017 - gültig ab 01.01.2015 -

**Abfallgebührensatzung vom 20.12.2012
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2014**

**Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallwirtschaft
im Kreis Schleswig-Flensburg
(Abfallgebührensatzung - AGS)**

Aufgrund

- § 4 Absatz 1 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein - GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, Seite 371) in Verbindung mit
- §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, 27), zuletzt geändert durch Art. 7 Gesetz vom 22.03.2012, GVOBl. S. 371, 385) in Verbindung mit
- § 3 Absatz 1 und § 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. Seite 26), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 12.12.2008, GVOBl. Schl.-H. 2008, Seite 791 und
- § 27 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg vom 20.12.2012 (Abfallwirtschaftssatzung - AWS)

wird, nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Schleswig-Flensburg am 19. Dezember 2012, nachstehende

„Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg (Abfallgebührensatzung AGS)“

erlassen:

Inhaltsübersicht:

Abkürzungs- und Gesetzesverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Bemessungsgrundlagen
- § 4 Höhe der Grundgebühren
- § 5 Höhe der Behältergrundgebühr
- § 6 Höhe der Leistungsgebühren für Restabfälle
- § 7 Höhe der Leistungsgebühren für Bioabfälle
- § 8 Höhe der Gebühren für den Hol- und Bring-Service von Abfallbehältern
- § 8a Höhe der Gebühren für Behälterzubehör
- § 8b Höhe der Gebühren für Sperrmüll
- § 9 Höhe der Gebühren für Selbstanlieferungen
- § 10 Höhe der Gebühren für Bau- und Abbruchabfälle
- § 11 Höhe der Gebühren für sonstige Abfälle
- § 12 Höhe der Gebühren in sonstigen Fällen
- § 13 Gebührenfestsetzung, Entstehung Gebührenpflicht, Fälligkeit
- § 14 Ruhen der Gebührenpflicht, Gebührenerstattung
- § 15 Sonstige Entgeltregelungen
- § 16 Personenbezeichnung
- § 17 Inkrafttreten

Abkürzungs- und Gesetzesverzeichnis

AO	Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I 2002, S. 3866; 2003 I S. 61)
AGS	Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg (Abfallgebührensatzung - AGS)
ASF	Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH
AWS	Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg (Abfallwirtschaftssatzung - AWS)
BGBl. I	Bundesgesetzblatt I
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I 2005, Seite 762)
GewAbfV	Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, Seite 1938)
GVOBl. Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
KrWG	Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (Bundesgesetzblatt I 2012, Seite 212)
Kreis	Kreis Schleswig-Flensburg
KrO	Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, Seite 95)
LAbfWG	Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. 1999, Seite 26)
LDSG	Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000, Seite 169)
vgl.	vergleiche

§ 1

Grundsatz

- (1) Der Kreis fördert die Kreislaufwirtschaft mit dem Ziel der Schonung der natürlichen Ressourcen und stellt den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und der ihm obliegenden Bewirtschaftung von Abfällen sicher. Zu diesem Zweck erfasst und entsorgt er die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle (öffentliche Abfallentsorgung) im Rahmen seines aktuellen Abfallwirtschaftskonzeptes nach Maßgabe seiner AWS, des KrWG und des LAbfWG in der jeweils geltenden Fassung sowie der übrigen jeweils geltenden Vorschriften. Zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der Kreis Benutzungsgebühren nach dieser Satzung. Die Bemessung der Benutzungsgebühren richtet sich nach § 6 KAG und § 5 Absatz 2 LAbfWG.
- (2) Eine Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung liegt grundsätzlich vor, wenn auf dem Grundstück ein oder mehrere Abfallgefäße vom Kreis oder der ASF, die von ihm umfassend mit der Durchführung der ihm obliegenden Abfallentsorgungsaufgaben beauftragt ist, zur Verfügung gestellt werden oder aus anderen Gründen auf dem Grundstück vorhanden sind und das Grundstück zwecks Einsammlung der angefallenen Abfälle regelmäßig angefahren wird. Eine Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung liegt auch dann vor, wenn auf dem Grundstück selbst keine Abfallbehälter bereitstehen, aber zur Entsorgung des Grundstücks auf einem Nachbargrundstück bereitgestellte Abfallbehälter benutzt werden (vgl. § 23 Absatz 4 AWS).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Abfallentsorgung ist der Eigentümer des Grundstücks oder der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührensschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

Erfolgt die Abfallentsorgung mehrerer Grundstücke über einen oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter, sind die jeweiligen Grundstückseigentümer, Wohnungs- oder Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte Gesamtschuldner.

- (2) **Gebührensschuldner ist**
- a) bei der Selbstanlieferung von Abfällen an Abfallentsorgungsanlagen auch der Besitzer der Abfälle,
 - b) für die bei Verwendung von Abfallsäcken zur Abdeckung eines vorübergehenden Mehrbedarfs zu entrichtende Gebühr der Erwerber der Abfallsäcke.
- (3) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat des Eigentumswechsels folgt. Der bisherige Eigentümer bleibt gebührenpflichtig bis zum Ablauf des Monats, in dem der Eigentumswechsel erfolgt; er haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, an dem der Kreis oder die von ihm beauftragte ASF Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenschuldner gilt dies entsprechend.
- (4) Für verbotswidrig abgelagerte Abfälle ist Gebührensschuldner, wer die Abfälle abgelagert hat. Erfolgt die verbotswidrige Ablagerung nicht auf einem Grundstück in der freien Landschaft, sondern auf einem anderen Grundstück, so ist auch der letzte Besitzer gebührenpflichtig, wenn Maßnahmen gegen die Verursacher nicht hinreichend erfolgversprechend sind und nicht andere aufgrund eines bestehenden Rechtsverhältnisses zur Überlassung verpflichtet sind.

§ 3

Bemessungsgrundlagen

- (1) Für die Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung werden Benutzungsgebühren in Form von Grundgebühren, Behältergrundgebühren und Leistungsgebühren erhoben.
- (2) Die Grundgebühren werden für jedes nach § 4 AWS an die Abfallentsorgung anzuschließende Grundstück erhoben. Grundgebühren werden bei ständig oder zeitweise bewohnten Grundstücken für jeden auf dem Grundstück befindlichen Haushalt erhoben.

Als Haushalt gilt eine Personengemeinschaft oder eine Einzelperson, die eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnungseinheit oder einen Wohnbereich mit einer Küche oder Kochnische oder Kochstelle inne hat, auch wenn sie teilweise von einem oder mehreren anderen Haushalten oder sonstigen Stellen versorgt wird. Als Haushalte gelten auch Wochenend- und Ferienhäuser bzw. -wohnungen, soweit diese nicht gewerblich betrieben werden. Soweit eine Wohnungseinheit mit einer anderen grundgebührenpflichtigen Wohnungseinheit eine direkte räumliche Verknüpfung aufweist, kann auf begründeten Antrag des Gebührenschrift-

gen die Grundgebühr für den Haushalt erlassen werden, wenn die Erhebung der Grundgebühr nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Wohnungseinheit als Teil der anderen grundgebührenpflichtigen Wohnungseinheit anzusehen ist und in ihr Personen leben, die wegen einer Krankheit oder ihres Alters von dem anderen Haushalt versorgt werden.

- (3) Die Gebührenpflichtigen, die der Grundgebühr nach Absatz 2 unterliegen, haben dem Kreis für jedes Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Auskünfte unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere auch bei einer Verringerung der Zahl der auf dem Grundstück vorhandenen Haushalte. Bei Unterlassung dieser Mitteilung haftet dieser Gebührenpflichtige in Höhe der bisher bestehenden Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Monats weiter, in dem die Mitteilung des Gebührenpflichtigen beim Kreis eingeht.

Die vorgenannten Melde- und Auskunftspflichten sind gegenüber der ASF zu erfüllen, da der Kreis die ASF mit der Durchführung (Abwicklung) des Gebühreneinzuges beauftragt hat.

- (4) Die Behältergrundgebühr wird für die nach § 21 Absatz 1 und Absatz 2 AWS zugelassenen Abfallbehälter neben der Grundgebühr nach Absatz 2 erhoben, wenn mit diesen Behältern eine Regelabfuhr durchgeführt wird. Sie verringert sich bis auf Null um den Betrag der nach Absatz 2 festgesetzten Grundgebühren.
- (5) Die Höhe der Leistungsgebühren wird nach der Anzahl und dem Nutzinhalt der auf einem Grundstück bereitgestellten und zugelassenen Abfallbehälter (§ 21 AWS) sowie der Häufigkeit ihrer Entleerungen (§ 22 AWS) bemessen.
- (6) Die Höhe der Gebühren für den Hol- und Bring-Service bemisst sich nach dem mit dem Hol- und Bring-Service verbundenen Aufwand.
- (7) Für die Entsorgung von Abfällen, die bei den vom Kreis oder der ASF benannten Stellen selbst angeliefert werden (§ 25 AWS), werden nach Art und Menge der Abfälle gesonderte Benutzungsgebühren erhoben, soweit die Anlieferung nicht gebührenfrei ist.
- (8) In den Fällen des § 12 und § 13 dieser Satzung wird eine Benutzungsgebühr nach den im Einzelfall entstehenden tatsächlichen Aufwendungen erhoben. Zu den Aufwendungen gehören zum Beispiel die Kosten für Abfuhr, Anfertigung von Analysen, Behandlung und Ablagerung sowie die Verwaltungskosten.

§ 4**Höhe der Grundgebühren**

Die Grundgebühr beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für jeden auf dem Grundstück befindlichen Haushalt 3,05 €.

§ 5**Höhe der Behältergrundgebühr**

Die Behältergrundgebühr für die gemäß § 22 Absatz 1 AWS regelmäßig entleerten Restabfallbehälter nach § 21 Absatz 1 und Absatz 2 AWS wird nach vollen Monatsbeträgen für jeden angefangenen Kalendermonat berechnet und beträgt, soweit § 3 Absatz 4 Satz 2 keine Anwendung findet, monatlich je Restabfallbehälter:

	Behälter mit Füllvolumen von	Entleerungsrhythmus	monatliche Behältergrundgebühr
1.)	60 l	14 - täglich / 4 - wöchentlich	3,05 €
2.)	80 l	14 - täglich / 4 - wöchentlich	3,05 €
3.)	120 l	14 - täglich / 4 - wöchentlich	3,05 €
4.)	240 l	14 - täglich	5,80 €
5.)	770 l	4 - wöchentlich	9,30 €
6.)	770 l	14 - täglich	18,60 €
7.)	770 l	wöchentlich	37,21 €
8.)	1100 l	4 - wöchentlich	13,29 €
9.)	1100 l	14 - täglich	26,58 €
10.)	1100 l	1-x-wöchentlich	53,16 €
11.)	1100 l	2-x-wöchentlich	106,32 €

§ 6**Höhe der Leistungsgebühren für Restabfälle**

- (1) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Restabfällen mit den nach § 21 Absatz 1 und Absatz 2 AWS zugelassenen Restabfallbehältern wird nach vollen Monatsbeträgen für jeden angefangenen Kalendermonat berechnet und beträgt monatlich je Restabfallbehälter:

	Behälter mit Füllvolumen von	Entleerungsrhythmus	monatliche Leistungsgebühr
1.)	60 l	4 - wöchentlich	3,66 €
2.)	60 l	14 - täglich	7,20 €
3.)	80 l	4 - wöchentlich	4,57 €
4.)	80 l	14 - täglich	9,04 €
5.)	120 l	4 - wöchentlich	6,39 €
6.)	120 l	14 - täglich	12,69 €
7.)	240 l	14 - täglich	23,81 €
8.)	770 l	4 - wöchentlich	39,68 €
9.)	770 l	14 - täglich	78,30 €
10.)	770 l	1-x-wöchentlich	155,81 €
11.)	1100 l	4 - wöchentlich	54,53 €
12.)	1100 l	14 - täglich	108,00 €
13.)	1100 l	1-x-wöchentlich	215,21 €
14.)	1100 l	2-x-wöchentlich	430,42 €

- (2) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Restabfällen in den nach § 21 Absatz 3 AWS zugelassenen Restabfallsäcken beträgt:

je 80 l Restabfallsack	4,50 €
------------------------	--------

§ 7

Höhe der Leistungsgebühren für Bioabfälle

- (1) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Bioabfällen mit den nach § 21 Absatz 5 AWS zugelassenen Biotonnen wird nach vollen Monatsbeträgen für jeden angefangenen Kalendermonat berechnet und beträgt monatlich je Biotonne:

	Behälter mit Füllvolumen von	monatliche Leistungsgebühr
1.)	60 l	2,50 €
2.)	120 l	2,75 €
3.)	240 l	4,20 €

- (2) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Bioabfällen in den nach § 21 Absatz 6 zugelassenen Bioabfallsäcken beträgt:

je 120 l Bioabfallsack	3,00 €
------------------------	--------

- (3) Für einen Biofilterdeckel wird eine einmalige, sofort fällige Einrichtungsgebühr von 15,00 € sowie ab dem 1. des auf die Bereitstellung folgenden Monats eine monatliche Benutzungsgebühr von 1,20 € erhoben.

§ 8

Höhe der Gebühren für den Hol- und Bring-Service von Abfallbehältern

Die Gebühr für den Hol- und Bring-Service der Abfallbehälter gemäß § 24 Absatz 8 AWS wird nach vollen Monatsbeträgen für jeden angefangenen Kalendermonat berechnet und beträgt monatlich je Abfallbehälter für die folgenden Leerungsrhythmen bei folgenden Entfernungen vom Standplatz des Behälters zum an der Erschließungsstraße stehenden Sammelfahrzeug:

Entfernung vom Sammelfahrzeug zum Behälterstandplatz	monatliche Gebühr für den Hol- und Bring-Service bei folgendem Leerungsrhythmus des Abfallbehälters	
	4 - wöchentlich	14 - täglich
bis 15 m	1,12 €	2,12 €
bis 25 m	2,18 €	3,57 €
bis 50 m	3,57 €	5,95 €
bis 100 m	5,95 €	10,84 €
bis 300 m	9,26 €	16,53 €
für jede weiteren 200 m	9,26 €	9,26 €

§ 8a

Höhe der Gebühren für Behälterzubehör

- (1) Für eine Behälterschließvorrichtung wird eine einmalige, sofort fällige Einrichtungsgebühr von 15,00 € sowie ab dem 1. des auf die Bereitstellung folgenden Monats eine monatliche Benutzungsgebühr von 1,20 € erhoben.
- (2) Für einen Deckel mit integrierter Zusatzöffnung (Deckel im Deckel) wird eine einmalige, sofort fällige Einrichtungsgebühr von 15,00 € sowie ab dem 1. des auf die Bereitstellung folgenden Monats eine monatliche Benutzungsgebühr von 1,20 € erhoben.

§ 8b**Höhe der Gebühren für Sperrmüll**

Die Entsorgungsgebühr für eine über die in § 13 Absatz 4 AWS normierte Mengengrenzung hinausgehende Sperrmüllmenge beträgt:

je 1000 kg	130,00 €
Je angefangenen cbm	20,00 €

§ 9**Höhe der Gebühren für Selbstanlieferungen**

Die Entsorgungsgebühr für selbst bei den zugelassenen Entsorgungsanlagen oder bei den vom Kreis oder von der ASF benannten Stellen zur Entsorgung angelieferten Abfall (Selbstanlieferungen) wird je angefangene 10 kg Abfall berechnet und beträgt:

je 1000 kg Abfall	130,00 €
-------------------	----------

§ 10**Höhe der Gebühren für Bau- und Abbruchabfälle**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen, die bei den vom Kreis oder von der ASF benannten Stellen selbst angeliefert werden, wird nach der Art, der Menge und dem Volumen der angelieferten Bauabfälle berechnet.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen bei den vom Kreis oder von der ASF benannten Stellen beträgt:

Bezeichnung	ASN	Bemessung	Gebühren
Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	170604	bis 50 kg	8,35 €
		ab 50 kg je Mg	167,00 €
asbesthaltige Baustoffe	170605	bis 50 kg	4,90 €
		ab 50 kg je Mg	98,00 €
Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	170802	bis 50 kg	3,30 €
		ab 50 kg je Mg	66,00 €

§ 11

Höhe der Gebühren für sonstige Abfälle

Für die Entsorgung der in § 20 AWS genannten sonstigen Abfälle werden Benutzungsgebühren in Höhe des tatsächlich entstehenden Entsorgungsaufwandes zusätzlich einer Verwaltungskostenpauschale erhoben.

§ 12

Höhe der Gebühren in sonstigen Fällen

- (1) Für eine Bedarfsabholung und eine Entsorgung für die in den §§ 6 bis 11 nicht erfassten im Einzelfall anfallenden Abfälle sowie sonstige Leistungen werden Benutzungsgebühren in Höhe des tatsächlich entstehenden Entsorgungsaufwandes zusätzlich einer Verwaltungskostenpauschale erhoben.
- (2) Die Nachentleerungsgebühr für Behälter-Leerungen gemäß § 24 Absatz 15 AWS beträgt

45,00 €

für die zusätzlich entstehenden Fahrkosten. Für darüber hinaus entstehende notwendige Aufwendungen, insbesondere Nachsortierung und/oder gegebenenfalls anderweitige Entsorgung, wird daneben eine Gebühr gemäß Absatz 1 erhoben.

§ 13

Gebührenfestsetzung, Entstehung Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen werden vom Kreis durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Gebührenbescheid gibt Auskunft über die Art und die Höhe der Grundgebühren, der Behältergrundgebühren und der Leistungsgebühren.
- (2) Der Gebührenschuldner kann durch schriftliche Erklärung auf einem dafür vorgesehenen Formular gegenüber dem Kreis oder der ASF eine dritte Person zum Empfang des Gebührenbescheides ermächtigen. Die schriftliche Erklärung ist auch von der dritten Person zu unterzeichnen. § 2 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (3) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Entsorgung von Abfällen im Sinne der AWS entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen wird und - hinsichtlich der Leistungsgebühren- zugelassene Abfallbehälter (§ 21 AWS) für das Grundstück zur Verfügung gestellt werden. Sie endet am Schluss des

Monats, in dem die Abfallentsorgung endgültig eingestellt wird. In den Fällen des § 24 Absatz 15 und Absatz 16 AWS besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

- (5) Die Benutzungsgebühren sind in vierteljährlichen Teilbeträgen, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, sind die für dieses Kalenderjahr bis zur Änderung entstandenen Benutzungsgebühren 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Die Gebührenpflicht für die Abfallentsorgung bei Selbstanlieferung (§ 25 AWS) entsteht mit der Anlieferung der Abfälle bei der Abfallentsorgungsanlage des Kreises. Die Gebühren sind mit der Anlieferung fällig. Sofern die Gebühren für die Abfallentsorgung bei Selbstanlieferung nicht sogleich bei der Anlieferung gezahlt werden, so sind sie spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (7) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung zugelassener Abfallsäcke sind mit deren Erwerb bei den zugelassenen Vertriebsstellen zu entrichten.
- (8) Auf begründeten Antrag des Gebührenschuldners kann eine Vereinbarung über die Erhebung, insbesondere die Abrechnung und Fälligkeit der Gebühr getroffen werden.

§ 14

Ruhen der Gebührenpflicht, Gebührenerstattung

- (1) Wird die Abfallentsorgung eines Grundstückes auf begründeten vorherigen schriftlichen Antrag des Eigentümers länger als zwei zusammenhängende Kalendermonate nicht durchgeführt (z. B. bei zeitweise nicht bewohnten Grundstücken), wird die Leistungsgebühr für jeden vollen Kalendermonat der Unterbrechung nicht erhoben. Die Voraussetzungen sind glaubhaft zu machen. Sofern die Unterbrechung nicht von vornherein befristet ist, hat der nach § 4 Absatz 1 Satz 1 AWS Verpflichtete das Ende der Unterbrechung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Wird dem Antrag nach Absatz 1 stattgegeben, wird der Abfallbehälter für die Zeit der Unterbrechung nicht entleert.
- (3) Ist eine Wohnungseinheit für länger als zwei zusammenhängende volle Kalendermonate nicht bewohnbar oder steht sie vollständig leer, ruht auf vorherigen Antrag des Gebührenpflichtigen die Gebührenpflicht für die Grundgebühr nach § 3 Absatz 2 für jeden vollen Kalendermonat der Unterbrechung. Die Voraussetzungen sind glaubhaft zu machen. Sofern die Unterbrechung nicht von vornherein befristet ist,

hat der nach § 4 Absatz 1 Satz 1 AWS Verpflichtete das Ende der Unterbrechung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- (4) Der Gebührenpflichtige erhält auf schriftlichen Antrag eine Gebührenerstattung von

1,70 €

für jeden vollen Kalendermonat, in welchem die Restabfallentsorgung seines Grundstücks mittels eines 60 l - Restabfallbehälters mit 4-wöchentlicher Leerung erfolgte und das Grundstück in diesem Kalendermonat von nur einer Person bewohnt war. Der Antrag kann erst nach Ablauf des betreffenden Veranlagungsjahres bis zum 31.03. des Folgejahres gestellt werden; danach erlischt der Anspruch auf Gebührenerstattung. Die Tatsache, dass das Grundstück in dem betreffenden Zeitraum von nur einer Person bewohnt war, ist durch eine entsprechende Bestätigung des Einwohnermeldeamtes oder in sonstiger Weise glaubhaft nachzuweisen.

§ 15

Sonstige Entgeltregelungen

Soweit nach Maßgabe der AWS die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen durch Selbstanlieferung vorgegeben oder zugelassen ist, ohne dass nach den Vorschriften dieser Gebührensatzung hierfür ein Gebührentatbestand geregelt ist, besteht ein öffentlich-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch des Kreises gegenüber dem Verpflichteten im Sinne von § 2 in Höhe der jeweiligen Entsorgungskosten. Dieser Erstattungsanspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig. Der Betreiber der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage ist insoweit berechtigt, diesen öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch direkt gegenüber dem Verpflichteten im Namen des Kreises geltend zu machen.

§ 16

Personenbezeichnung

Die Bezeichnung der Personen in dieser Satzung gilt für Frauen wie Männer gleichermaßen.

§ 17
(Inkrafttreten)

Schleswig, den 18.12.2014
Kreis Schleswig-Flensburg

gez. Dr. Wolfgang Buschmann

Dr. Wolfgang Buschmann
- Landrat -